

Gemeinde Neuried

Bebauungsplan

„Forum am Rhein“



NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung

- FFH-Gebiet 7512-341 „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“
- EU-Vogelschutzgebiet 7512-401 „Rheinniederung Nonnweier-Kehl“



Bresch Henne Mühlिंगhaus BHM Planungsgesellschaft mbH

BDLA

Heinrich-Hertz-Straße 9
76646 Bruchsal

Brunnsteige 15 Rheinstraße 99.4
72672 Nürtingen 64295 Darmstadt

www.bhmp.de
info@bhmp.de

Bearbeiter:
Projekt 201147

Dipl.-Biol. Michael Renz, Dipl. Ing. (FH) Rebecca Denhöfer
10.03.2016

Inhalt	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2. Übersicht über die im Planungs-/Wirkraum ausgewiesenen NATURA-2000-Gebiete und die für deren Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	2
2.1 FFH-Gebiet 7512 - 341 „Rheinniederung von Wittenweiler bis Kehl“	3
2.2 EU-Vogelschutzgebiet 7512 - 401 „Rheinniederung Nonnenweier - Kehl“	4
2.3 Funktionale Beziehungen zwischen den NATURA-2000 Gebieten	8
3. Beschreibung des Vorhabens	9
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens.....	9
3.2 Wirkfaktoren	10
4. Detailliert untersuchter Bereich	11
4.1 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches.....	11
4.2 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	11
4.3 Datenlücken	12
5. Beschreibung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete; Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	13
5.1 Methode	13
5.2 Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Rheinniederung von Wittenweiler bis Kehl“ 13	
5.2.1 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen- Gesellschaften (3130).....	13
5.2.2 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen (3140).....	14
5.2.3 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften (3150).....	14
5.2.4 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit flutender Wasservegetation (3260)	14
5.2.5 Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn- Gesellschaften auf Schlammbänken (3270)	15
5.2.6 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (* orchideenreiche Bestände (6210)	15
5.2.7 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion) (6410)	15
5.2.8 Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume (6430).....	16

5.2.9	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> und <i>Sanguisorba officinalis</i>) (6510).....	16
5.2.10	Kalkreiche Niedermoore (7230).....	17
5.2.11	Erlen- und Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder an Fließgewässern (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) (91E0).....	18
5.2.12	Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>) (91F0).....	18
5.3	Arten des FFH-Gebietes „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“	19
5.3.1	Gelbbauchunke.....	19
5.3.2	Kammolch.....	19
5.3.3	Rapfen, Bachneunauge, Europäischer Bitterling	19
5.3.4	Glanzstendel.....	20
5.3.5	Hirschkäfer.....	20
5.3.6	Helm-Azurjungfer	21
5.3.7	Wimperfledermaus.....	21
5.3.8	Spanische Fahne (Spanische Flagge).....	22
5.3.9	Großer Feuerfalter	22
5.3.10	Dunkler und Heller Wiesenknopf - Ameisenbläuling	23
5.3.11	Bachmuschel (Flussmuschel)	23
5.3.12	Bauchige Windelschnecke	24
5.4	Arten des EU-Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Nonnenweier - Kehl“	25
5.4.1	Entenvögel.....	26
5.4.2	Greifvögel	28
5.4.3	Kranichvögel – Wasserralle und Blässhuhn	29
5.4.4	Lappentaucherartige – Zwergtaucher und Haubentaucher.....	29
5.4.5	Rackenvögel - Eisvogel.....	30
5.4.6	Regenpfeiferartige – Flusseeeschwalbe und Schwarzkopfmöwe	30
5.4.7	Ruderfüßer - Kormoran	31
5.4.8	Schreitvögel – Rohrdommel und Silberreiher	31
5.4.9	Singvögel.....	32
5.4.10	Spechtvögel.....	33
5.4.11	Taubenvögel – Hohltaube	34

6.	Zusammenstellung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	35
7.	Summationswirkungen und Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	37
8.	Zusammenfassung	38
9.	Anhang: Bestandsplan.....	39

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1:	FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten des FFH-Gebietes 7512 - 341 nach dem Datenauswertebogen des Gebietes (Daten- und Kartendienst der LUBW). * = prioritäre(r) LRT/Art.	3
Tabelle 2:	Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets 7512-401 nach dem Datenauswertebogen des Gebietes (Daten- und Kartendienst der LUBW).	4
Tabelle 3:	Im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier - Kehl" vorkommende Entenvögel	26
Tabelle 4:	Im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier - Kehl" vorkommende Greifvögel.	28
Tabelle 5:	Im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier - Kehl" vorkommende Singvögel.	32
Tabelle 6:	Im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier - Kehl" vorkommende Spechte.	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Natura-2000-Gebiete 7512-341 und 7512-401.	1
Abbildung 2:	Lage des Vorhabengebietes (roter Kreis) innerhalb der Natura-2000-Gebiete 7512-341 und 7512-401.	2
Abbildung 3:	Entwurf Bebauungsplan (BHM Januar 2015).	9
Abbildung 4:	Darstellung des aktuellen Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt) und des Geltungsbereichs Stand frühzeitige Beteiligung (rot gestrichelt) auf einem Luftbild.	11
Abbildung 5:	Lage der benachbarten Flachland-Mähwiese (LRT 6510).	17

1. Anlass und Aufgabenstellung

An der Verbindungsstraße zwischen Deutschland und Frankreich (L98) soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Forum am Rhein“ die Errichtung eines Informationszentrums ermöglicht werden. Dieses Vorhaben soll innerhalb der NATURA-2000-Gebiete 7512 - 341 „Rheinniederung von Wittenweiler bis Kehl“ (FFH-Gebiet) sowie 7512 - 401 „Rheinniederung Nonnenweier - Kehl“ (EU-Vogelschutzgebiet) durchgeführt werden (vgl. Abbildung 1).

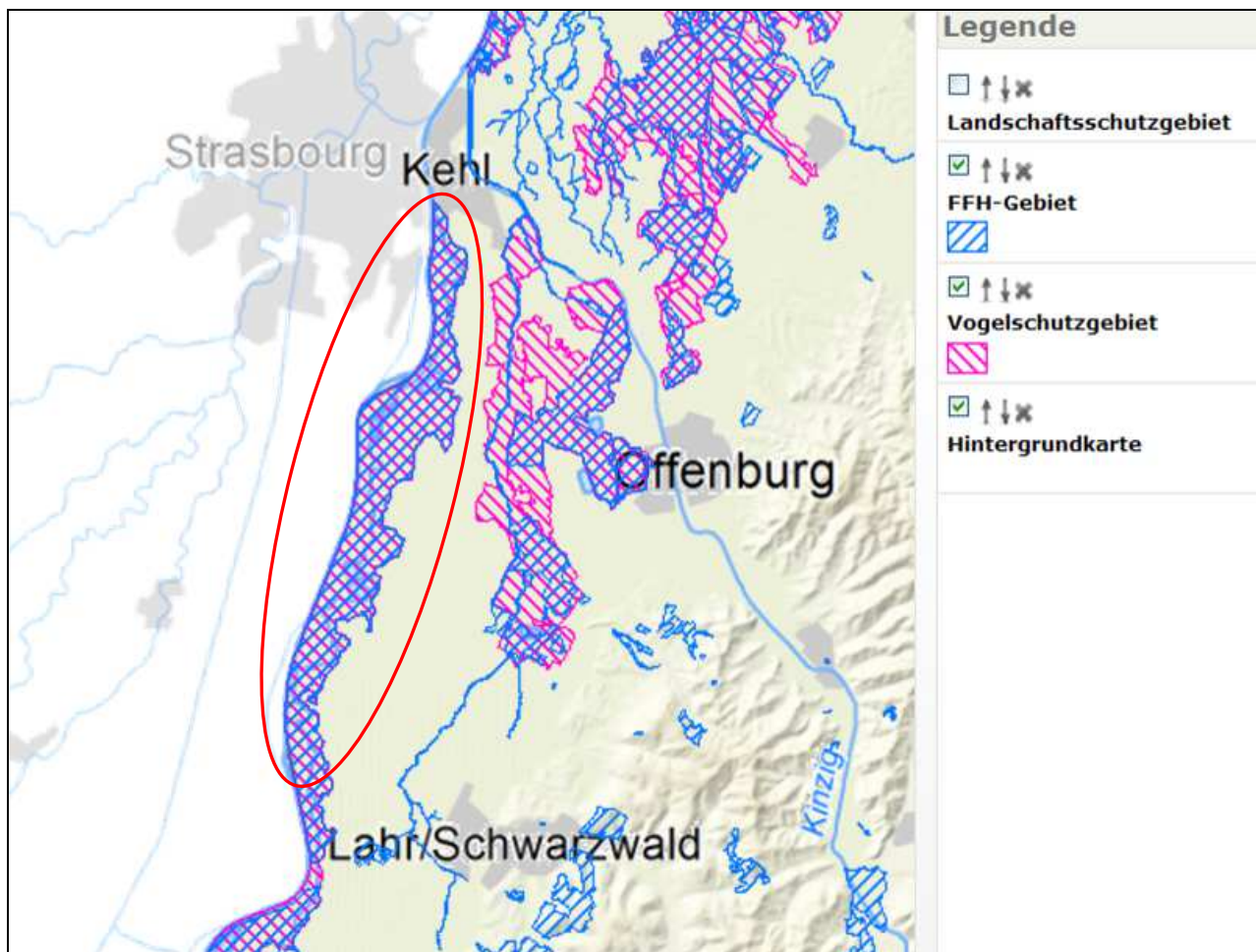


Abbildung 1: Lage der Natura-2000-Gebiete 7512-341 und 7512-401.

Im Rahmen der vorliegenden Natura-2000-Prüfung soll überprüft werden, ob die Planung mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der beiden Gebiete vereinbar ist.

2. Übersicht über die im Planungs-/Wirkraum ausgewiesenen NATURA-2000-Gebiete und die für deren Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Die beiden im Wirkungsraum der Planungen gelegenen NATURA-2000-Gebiete sind im Betrachtungsraum deckungsgleich (siehe Abbildung 2).

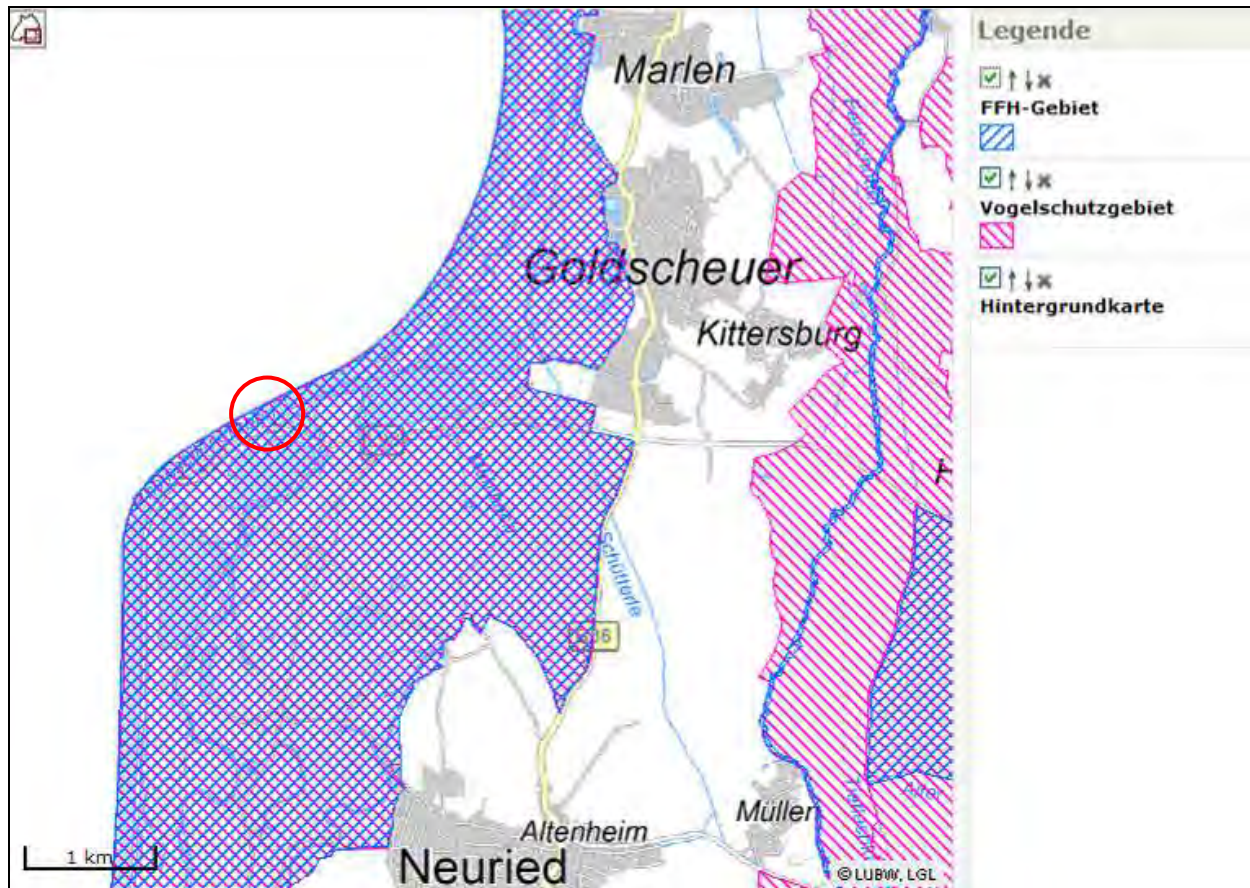


Abbildung 2: Lage des Vorhabengebietes (roter Kreis) innerhalb der Natura-2000-Gebiete 7512-341 und 7512-401.

2.1 FFH-Gebiet 7512 - 341 „Rheinniederung von Wittenweiler bis Kehl“

Als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes werden die in Tabelle 1 aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) bzw. FFH-Arten genannt. Da im vorliegenden Fall noch kein Managementplan vorhanden ist, sind keine spezielle Erhaltungs- und Entwicklungsziele definiert.

Tabelle 1: FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten des FFH-Gebietes 7512 - 341 nach dem Datenauswertebogen des Gebietes (Daten- und Kartendienst der LUBW). * = prioritäre(r) LRT/Art.

Code	FFH-Lebensraumtyp
3130	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften (<i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>)
3140	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armelechteralgen
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (<i>Magnopotamion</i> oder <i>Hydrocharition</i>)
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (<i>Ranunculion fluitantis</i>)
3270	Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken (<i>Chenopodion rubri p.p.</i> und des <i>Bidention p.p.</i>)
6210	Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* orchideenreiche Bestände)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (<i>Eu-Molinion</i>)
6430	Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> und <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7230	Kalkreiche Niedermoore
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder an Fließgewässern (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91F0	Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)
FFH-Art	
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>
Europäischer Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>
Glanzstendel	<i>Liparis loeselii</i>
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>
Spanische Fahne*	<i>Euplagia quadripunctaria</i>
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>

2.2 EU-Vogelschutzgebiet 7512 - 401 „Rheinniederung Nonnenweier - Kehl“

Die folgende Tabelle 2 zeigt die Vogelarten des Standarddatenbogens des Vogelschutzgebietes, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind sowie regelmäßig vorkommende Zugvögel. Es handelt sich um die Vogelarten, für die das Gebiet eingerichtet wurde. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele wurden der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO)¹ entnommen. In Anlage 1 wurden hier gebietsbezogene Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten formuliert. Ein Bewirtschaftungsplan des Gebietes liegt noch nicht vor.

Tabelle 2: Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets 7512-401 nach dem Datenauswertebogen des Gebietes (Daten- und Kartendienst der LUBW).

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie	Erhaltungsziele
BRUTVÖGEL	
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der wasserständigen Röhrichte mit angrenzenden offenen Wasserflächen, insbesondere Schilfröhrichte mit unterschiedlicher Altersstruktur und stabilen Halmen • Erhaltung von langen Röhricht-Wasser-Grenzlinien wie sie durch Buchten, Schilfinseln und offene Wassergräben sowie kleinere freie Wasserflächen innerhalb der Röhrichte zustande kommen • Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Kiesgruben mit vorgenannten Lebensstätten • Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. – 31.8.)
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der naturnahen Gewässer • Erhaltung von Steilwänden und Abbruchkanten aus grabbarem Substrat in Gewässernähe • Erhaltung von für die Brutröhrenanlage geeigneten Wurzeltellern umgestürzter Bäume in Gewässernähe • Erhaltung von Strukturen, die als Ansitz für die Jagd genutzt werden können wie starke Ufergehölze mit über das Gewässer hängenden Ästen • Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet • Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit Gewässern und Steilufern • Erhaltung des Nahrungsangebots mit Kleinfischarten und Jungfischauflkommen • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. – 15.9.)
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der eutrophen vegetationsreichen Flachwasserseen, Kleingewässer, Altwasser und von Wasser führenden Feuchtwiesengräben • Erhaltung der langsam fließenden Gewässer mit Flachwasserzonen • Erhaltung der Verlandungsbereiche mit Röhrichten, Seggenrieden, wasserständigen Gehölzen, Schlickflächen und Flachwasserzonen • Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- bzw. Mauserstätten während der Brut – und Aufzuchtzeit (15.3. – 31.8.) sowie der Mauser (1.7. – 30.9.)
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der stehenden oder schwach fließenden Gewässer mit reicher Ufervegetation und großen freien Wasserflächen • Erhaltung der Kleingewässer in räumlicher Nähe zu größeren Gewässern • Erhaltung der Verlandungsbereiche mit Röhrichten, Seggen- oder Binsenbeständen

¹ Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO), 5. Februar 2010.

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie	Erhaltungsziele
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der offenen Flachwasserzonen • Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- bzw. Mauserstätten während der Brut – und Aufzuchtzeit (15.4. - 15.10.) sowie der Mauser (1.7. – 15.9.)
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Verlandungszonen, Röhrichte und Großseggenriede • Erhaltung der Feuchtwiesenkomplexe, insbesondere mit Streuwiesen oder extensiv genutzten Nasswiesen • Erhaltung von Gras- und Staudensäumen • Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen • Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.9.)
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern • Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln • Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen • Erhaltung von Grünlandgebieten und extensiv genutzten Feldfluren mit Brachen, Ackerrandstreifen sowie wildkrautreichen Grassäumen
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von ausgedehnten Wäldern • Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln • Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen • Erhaltung von Totholz • Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von lichten Wäldern mit angrenzenden offenen Landschaften • Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln • Erhaltung von Überhängen, insbesondere an Waldrändern • Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern • Erhaltung von extensiv genutztem Grünland • Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und Verlandungszonen sowie der Feuchtgebiete • Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähennester, insbesondere an Waldrändern • Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. – 15.9.)
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobst- und Grünlandgebieten • Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze • Erhaltung der Streuwiesen • Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft • Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen • Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen • Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten • Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Gewässer mit Flachwasser- und Verlandungszonen sowie aufgelockerten Schilfbeständen • Erhaltung von Kiesinseln oder –halbinseln, Feuchtgebieten und Grünland in Flussniederungen und Auenlandschaften • Erhaltung der naturnahen Dynamik an größeren Fließgewässern, die zur Ausbildung und Umlagerung von Kiesinseln und - ufern führt • Erhaltung der Lachmöwenkolonien • Erhaltung von Pionier- bis frühen Sukzessionsstadien an den Brutplätzen • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. – 31.7)
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften • Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern • Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie	Erhaltungsziele
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Grünland • Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer • Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe • Erhaltung der Bäume mit Horsten • Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3.-15.8.)
<p>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften • Erhaltung von lichten Laub- und Misch- sowie Kiefernwäldern • Erhaltung von Feldgehölzen • Erhaltung von extensiv genutztem Grünland • Erhaltung der Magerrasen • Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit • Erhaltung der Bäume mit Horsten • Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden Wespen und Hummeln • Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. – 31.8.)
<p>Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen • Erhaltung von Auen- und Erlenwäldern • Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen • Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln • Erhaltung von stehendem Totholz • Erhaltung von Bäumen mit Höhlen •
<p>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von reich strukturierten lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Offenflächen zur Nahrungsaufnahme • Erhaltung von Auenwäldern • Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen • Erhaltung der Magerrasen • Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden • Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern • Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln • Erhaltung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz • Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen • Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen
<p>Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der stehenden Gewässer wie Weiher, Teiche, Seen mit Flachwasserzonen • Erhaltung der Fließgewässerabschnitte und Wassergräben mit deckungsreicher Ufervegetation • Erhaltung der Riede mit zumindest kleinen offenen Wasserflächen • Erhaltung der deckungsreichen Verlandungsbereiche mit flach überfluteten Röhrichten, Großseggenrieden und Ufergebüsch • Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Freileitungen • Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.9.)
<p>Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Flussauen • Erhaltung der Uferbereiche der Gewässer mit Röhrichten, Gebüsch und Silberweidenbeständen oder anderen Bäumen mit herabhängenden Zweigen • Erhaltung von ausgeprägten Krautschichten und typischen Kletterpflanzen der Auenwälder wie Hopfen und Waldrebe • Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Kiesgruben mit vorgenannten Lebensstätten • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie	Erhaltungsziele
	während der Fortpflanzungszeit (15.3. – 31.7.)
Flusseeeschwalbe <i>(Sterna hirundo)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel • Erhaltung der naturnahen Flüsse und Seen mit Schotter- und Kiesbänken oder Schwemmsandinseln • Erhaltung der naturnahen Dynamik an größeren Fließgewässern, die zur Ausbildung und Umlagerung von Kiesinseln und - ufern führt • Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet • Erhaltung von Nistgelegenheiten • Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit offenen Kiesinseln • Erhaltung des Nahrungsangebots mit Kleinfischarten und Jungfischauflkommen • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 30.9.)
Zwergtaucher <i>(Tachybaptus ruficollis)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der zumindest stellenweise deckungsreichen Stillgewässer wie Tümpel, Weiher, Teiche, flache Seen, Altarme, Feuchtwiesengraben • Erhaltung der langsam fließenden Flüsse und Bäche • Erhaltung der Verlandungszonen mit Röhrichten wie Schilf-, Rohrkolben-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbestände • Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet • Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. – 15.9.)
RASTVÖGEL	
Entenvögel Krickente (<i>Anas crecca</i>) Löffelente (<i>Anas clypeata</i>) Pfeifente (<i>Anas penelope</i>) Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) Schellente (<i>Bucephala clangula</i>) Schnatterente (<i>Anas strepera</i>) Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) Tafelente (<i>Aythya ferina</i>) Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>) Lappentaucher Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) Rallen Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der natürlichen und naturnahen Feuchtgebiete wie Flussniederungen und Auenlandschaften • Erhaltung der besiedelten Gewässer wie Weiher, Teiche, Altarme und Fließgewässer • Erhaltung der Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation • Erhaltung der deckungsreichen Verlandungszonen mit Röhrichten unterschiedlicher Altersstruktur und Großseggenrieden • Erhaltung der Übergangszonen zwischen Röhrichten oder Großseggenrieden zu flach überschwemmten Bereichen • Erhaltung von Schlick- und Schlammflächen insbesondere für Krickente und Rallen • Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang insbesondere von Tauchern und Tauchenten gewährleistet • Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Freileitungen • Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten • Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Wasserpflanzen und Pflanzensamereien, Insekten, Mollusken und kleinen Krebstieren • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete
Eisvogel <i>(Alcedo atthis)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der kleinfischreichen Gewässer • Erhaltung von Strukturen, die als Ansitz für die Jagd genutzt werden können wie starke Ufergehölze mit über das Gewässer hängenden Ästen • Erhaltung der Gießen als eisfreie Nahrungsgewässer im Winter • Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast- und Schlafplätze sowie Nahrungsgebiete
Schreitvögel Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der natürlichen und naturnahen Feuchtgebiete wie Flussniederungen und Auenlandschaften • Erhaltung der Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern sowie der Überschwemmungsflächen • Erhaltung der Röhrichte, Großseggenriede und Schilfbestände mit offenen Gewässerbereichen • Erhaltung von langen Röhricht -Wasser-Grenzlinien wie sie durch Buchten, Schilfinseln und offene Wassergräben sowie kleinere freie Wasserflächen innerhalb der Röhrichte zustande kommen • Erhaltung von großflächigen Offenlandkomplexen aus Grünland mit hohen

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie	Erhaltungsziele
	Grundwasserständen <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet • Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen, ungesicherte Schornsteine und Windkraftanlagen • Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Fischen, Amphibien, Kleinsäugetern, Großinsekten, Reptilien und Regenwürmern • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast- und Schlafplätze sowie Überwinterungs- und Nahrungsgebiete
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der fischreichen Gewässer • Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast- und Schlafplätze sowie Überwinterungs- und Nahrungsgebiete
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der fischreichen Gewässer • Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet • Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast- und Schlafplätze sowie Überwinterungs- und Nahrungsgebiete

2.3 Funktionale Beziehungen zwischen den NATURA-2000 Gebieten

Die beiden hier behandelten NATURA-2000-Gebiete FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ und VSG „Rheinniederung Nonnenweiher – Kehl“ liegen fast deckungsgleich übereinander. Im Süden der beiden Gebiete befinden sich das VSG 7712401 „Rheinniederung Sasbach-Wittenweier“ sowie das FFH-Gebiet 7712341 „Taubergießen, Elz und Ettenbach“. In einem Abstand von 3 bis 5 km östlich des geplanten Vorhabensbereichs befinden sich weitere NATURA-2000-Gebiete. Es handelt sich um die Vogelschutzgebiete 7513441 „Kinzig-Schutter-Niederung“ und 7513442 „Gottswald“ sowie das FFH-Gebiet 7513341 „Untere Schutter und Unditz“. Weitere NATURA-2000-Gebiete befinden sich nördlich von Kehl.

Beziehungen bestehen insbesondere zwischen den hier behandelten NATURA-2000-Gebieten und den südlich angrenzenden Bereichen, die eine Fortsetzung der Rhein begleitenden Lebensräumen darstellen. In den östlich liegenden Gebieten befinden sich unter anderem gleiche Lebensraumtypen – wie z.B. Magere Flachlandmähwiesen und Gewässer, die aufgrund der relativ kurzen Entfernung für gleiche Arten / Populationen von Bedeutung sein könnten.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Forum am Rhein“ soll die Errichtung eines Forums am Rhein ermöglicht. Die benötigten Flächen sollen als Sondergebiet (SO nach § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Europäisches Forum am Rhein / Wassersport“ festgesetzt werden. Zulässig sind hier unter anderem Anlagen für Verwaltung, Läden, Kiosks und Schank- und Speisewirtschaften zur Versorgung der Besucher, eine Wohneinheit für Aufsichtspersonen/ Betriebsleiter sowie Stellplätze und Nebenanlagen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt ca. 0,55 ha. Hiervon sind bereits rund 70 % der Fläche teil- oder vollversiegelt (ca. 3.700 m²). Die überbaubare Fläche innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich auf der im Bebauungsplan orange dargestellten Sondergebietsfläche und darf eine GRZ von 0,8 nicht überschreiten, wobei sich ein Großteil der versiegelbaren Fläche auf bereits voll- oder teilversiegelten Bereichen befindet (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: Bebauungsplan (BHM März 2016).

3.2 Wirkfaktoren

Relevant für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind Wirkfaktoren des Vorhabens mit Zielrichtung auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele von FFH-Lebensraumtypen und -Arten, die im Einflussbereich der geplanten Maßnahme liegen. Der Einflussbereich wird zum einen durch eine mögliche, direkte Wirkung in Form von Störung oder Überbauung definiert und zum anderen durch indirekte Wirkungen, wie z. B. der Zerschneidung/Trennung von Habitaten bzw. Populationen.

Die möglichen zu erwartenden Wirkfaktoren auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind:

- Baubedingte Wirkfaktoren: Baustellenbetrieb mit Lärm, visuellen Reizen, Abgasen, Materiallagerflächen
- Anlagebedingte Wirkfaktoren: Flächenüberprägung durch den Baukörper des Informationszentrums „Forum am Rhein“
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Betrieb des Informationszentrums „Forum am Rhein“ inkl. Besucherverkehr, Beleuchtung etc.

Die genannten Wirkfaktoren können Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen und -Arten bzw. deren Entwicklungspotenzial zur Folge haben, die in Kapitel 5 beschrieben werden.

4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

Als detailliert untersuchter Bereich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Forum am Rhein“ Gemeinde Neuried mit Stand der frühzeitigen Beteiligung (März 2014), definiert. Die Abgrenzung ist in Abbildung Nr. 4 gelb argestellt.

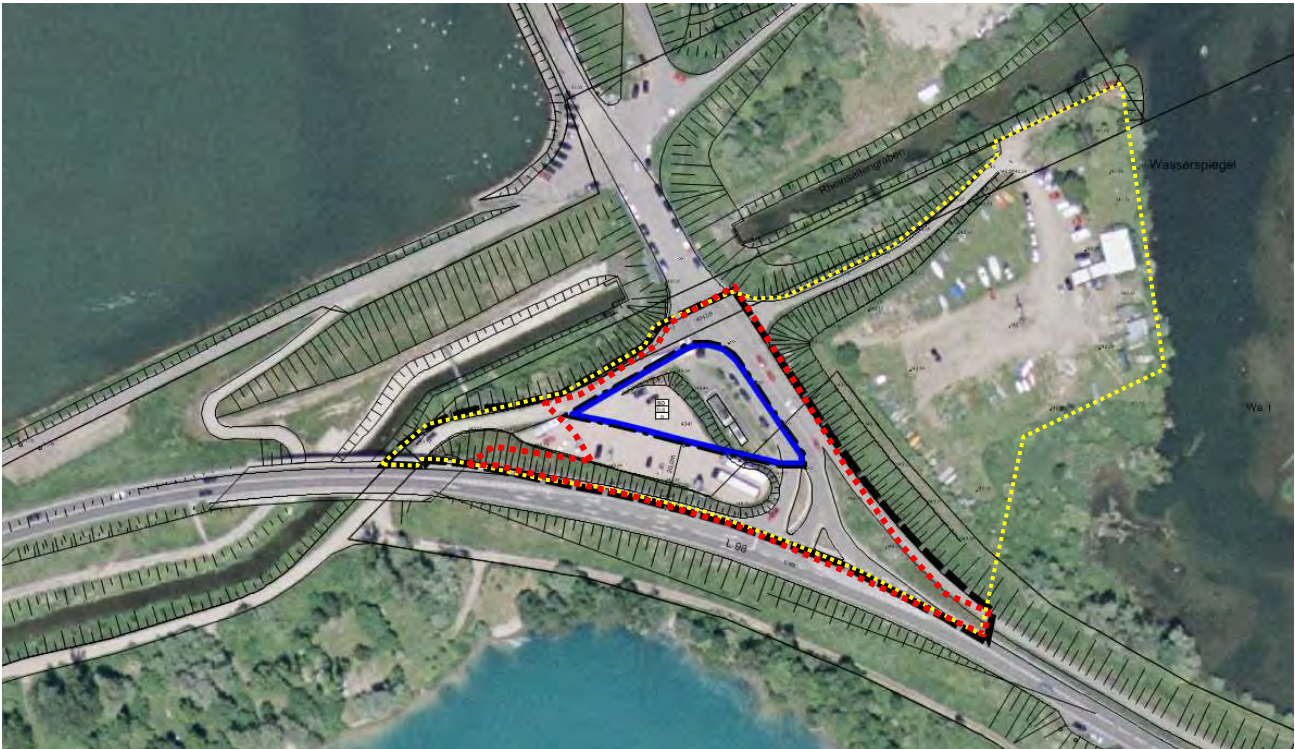


Abbildung 4: Darstellung des aktuellen Geltungsbereichs (rot gestrichelt) und Baufenster (blau).

(z.K.: feine gelb gestrichelte Linie: ehemaliger Geltungsbereich Stand frühzeitige Beteiligung, Stand März 2014; schwarz gestrichelte Linie: ehemaliger Geltungsbereich Stand erneute Offenlage, Stand Oktober 2015)

4.2 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Durch den Bau des Informationszentrums „Forum am Rhein“ findet innerhalb der Sondergebietsfläche eine Bebauung statt. Hierbei werden nur minimal neue Flächen versiegelt. Im Gegensatz zur Jahr 2014 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist der Geltungsbereich wesentlich verkleinert worden

Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der in der Nähe befindlichen Gewässer, die durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden könnten, können ausgeschlossen werden. Regelungen bezüglich Abwasserbeseitigung und wassergefährdender Stoffe werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes getroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt direkt an der Landesstraße 98 sowie der Zufahrt zur Staustufe Straßburg, was neben dem Schiffs- und Bootsverkehr eine Vorbelastung durch

Lärm, visuelle Reize und Eintrag von Schadstoffen in das Gebiet darstellt. Diese negativen Einwirkungen auf den betroffenen Teil der Natura-2000 Gebiete werden – bei Beachtung der Festsetzungen bezüglich Natur und Landschaft - durch Anlage und Nutzung des Informationszentrums nicht wesentlich verstärkt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von anderen großräumigeren Auswirkungen nicht auszugehen, weshalb der Untersuchungsraum dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Forum am Rhein“ - Stand März 2014 - entspricht.

4.3 Datenlücken

Managementpläne für die beiden NATURA-2000-Gebiete waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Prüfung noch nicht verfügbar (Internet: MaP Endfassungen, <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44926/>; Januar 2015).

5. Beschreibung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete; Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

5.1 Methode

Für die Erhaltungsziele von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen ist der aktuelle Erhaltungszustand des jeweiligen Vorkommens der Lebensraumtypen und der jeweiligen Population der Arten im betrachteten Gebiet maßgeblich. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von gemeinschaftlichem Interesse.

Nach Artikel 1 (a.) der FFH-Richtlinie gilt, dass wenn der Erhaltungszustand als günstig im Sinne der Richtlinien anzusehen ist (sehr guter Erhaltungszustand A oder guter Erhaltungszustand B im Datenblatt des Gebietes), die genannten Entwicklungsziele (Wiederherstellung) freiwilliger Natur sind. Ist der Erhaltungszustand ungünstig (mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand C), so sind die Entwicklungsziele bis zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands als verpflichtend anzusehen.

Zur Einstufung des Erhaltungszustandes wurden die Erhaltungszustände der Standard-Datenbögen für die beiden Gebiete herangezogen (siehe Anhang), welche im Internet von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt werden.

Im Folgenden wird für jeden Lebensraumtyp (LRT) und jede FFH-Art bzw. geschützte Vogelart der Datenblätter zunächst der Erhaltungszustand im FFH-Gebiet genannt, dann der Zustand der Art bzw. des Lebensraumtyps im Wirkungsbereich des Vorhabens beschrieben. Danach wird die zu erwartende Beeinträchtigung durch den Bau des „Forum am Rhein“ beurteilt und – falls erforderlich – Maßnahmen zur Schadensbegrenzung entwickelt.

5.2 Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“

Ein Bestandsplan des Geltungsbereichs befindet sich im Anhang zum Umweltbericht. In Kap. 9.3. ist dieser Bestandsplan verkleinert als Abbildung enthalten.

5.2.1 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen- Gesellschaften (3130)

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Der LRT ist nach dem Datenblatt im FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ in einem guten Erhaltungszustand.

Im Eingriffsbereich ist der LRT nicht vorhanden und es besteht auch kein Entwicklungspotenzial.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Durch die Umsetzung des geplanten Informationszentrums „Forum am Rhein“ ist keine Einwirkung auf und somit auch keine Beeinträchtigung des LRT zu erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.2.2 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen (3140)

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des Gebietes wird der Erhaltungszustand des LRT als gut eingestuft.

Im Eingriffsbereich ist der LRT nicht vorhanden und es besteht auch kein Entwicklungspotenzial.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Durch die Umsetzung des geplanten Informationszentrums „Forum am Rhein“ ist keine Einwirkung und somit auch keine Beeinträchtigung auf den LRT zu erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.2.3 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften (3150)

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Der LRT ist nach dem Datenblatt im FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ in einem mittleren bis schlechten, also ungünstigen, Erhaltungszustand.

Im Eingriffsbereich ist der LRT nicht vorhanden und es besteht auch kein Entwicklungspotenzial.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine Wirkungen und somit auch keine Beeinträchtigungen des LRT zu erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.2.4 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit flutender Wasservegetation (3260)

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Der LRT ist nach dem Datenblatt im FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ in einem guten Erhaltungszustand.

Im Eingriffsbereich ist der LRT nicht vorhanden und es besteht auch kein Entwicklungspotenzial.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine Wirkungen und somit auch keine Beeinträchtigungen des LRT zu erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.2.5 Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn- Gesellschaften auf Schlammbänken (3270)

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Der LRT ist nach dem Datenblatt im FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand.

Im Eingriffsbereich ist der LRT nicht vorhanden und es besteht auch kein Entwicklungspotenzial.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine Wirkungen und somit auch keine Beeinträchtigungen des LRT zu erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.2.6 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (* orchideenreiche Bestände (6210)

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Der LRT ist nach dem Datenblatt im FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ in einem guten Erhaltungszustand.

Im Eingriffsbereich ist der LRT nicht vorhanden und es besteht auch kein Entwicklungspotenzial.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine Wirkungen und somit auch keine Beeinträchtigungen des LRT zu erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.2.7 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion) (6410)

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Der LRT ist nach dem Datenblatt im FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ in einem guten Erhaltungszustand und mit hervorragender Repräsentativität vorhanden.

Im Eingriffsbereich ist der LRT nicht ausgebildet. Entwicklungspotenzial ist im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine Wirkungen und somit auch keine Beeinträchtigungen des LRT zu erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.2.8 Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume (6430)

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Der LRT „Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe“ ist nach dem Datenblatt im FFH-Gebiet in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand.

Im Eingriffsbereich ist der LRT nicht ausgebildet. Entwicklungspotenzial ist im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine Wirkungen und somit auch keine Beeinträchtigungen des LRT zu erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.2.9 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis* und *Sanguisorba officinalis*) (6510)

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Der LRT liegt im FFH- Gebiet mit mittlerer Repräsentativität und in gutem Erhaltungszustand vor. Magere Flachland-Mähwiesen machen nach dem Datenblatt 1% der Fläche des FFH-Gebiets aus. Dies entspricht bei einer Größe des FFH-Gebiets von 3.880 ha ca. 38,8 ha.

Im Eingriffsbereich ist der LRT nicht ausgebildet. An den Geltungsbereich angrenzend ist auf den nordost- bzw. süd- exponierten Dammböschungen der Lebensraumtyp 6510 auf ca. 1.845 m² ausgebildet (vgl. Abbildung 5).

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Aufgrund der Lage des Vegetationsbestands auf einer relativ steilen Böschung, die vom Geltungsbereich des Bebauungsplans abgewandt liegt, ist eine Beeinträchtigung nicht sehr wahrscheinlich. Es bleibt jedoch ein Restrisiko, dass die Fläche durch eine mögliche Nutzung als Baunebenfläche - zumindest temporär - beeinträchtigt wird.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Beeinträchtigungen der benachbarten mageren Flachland-Mähwiese während der Bauzeit - z. B. durch die Einrichtung von Baunebenflächen - müssen durch eine Markierung aus Flatterband bzw. durch Aufstellen eines Bauzaunes entlang der benachbarten Straßen ausgeschlossen werden.

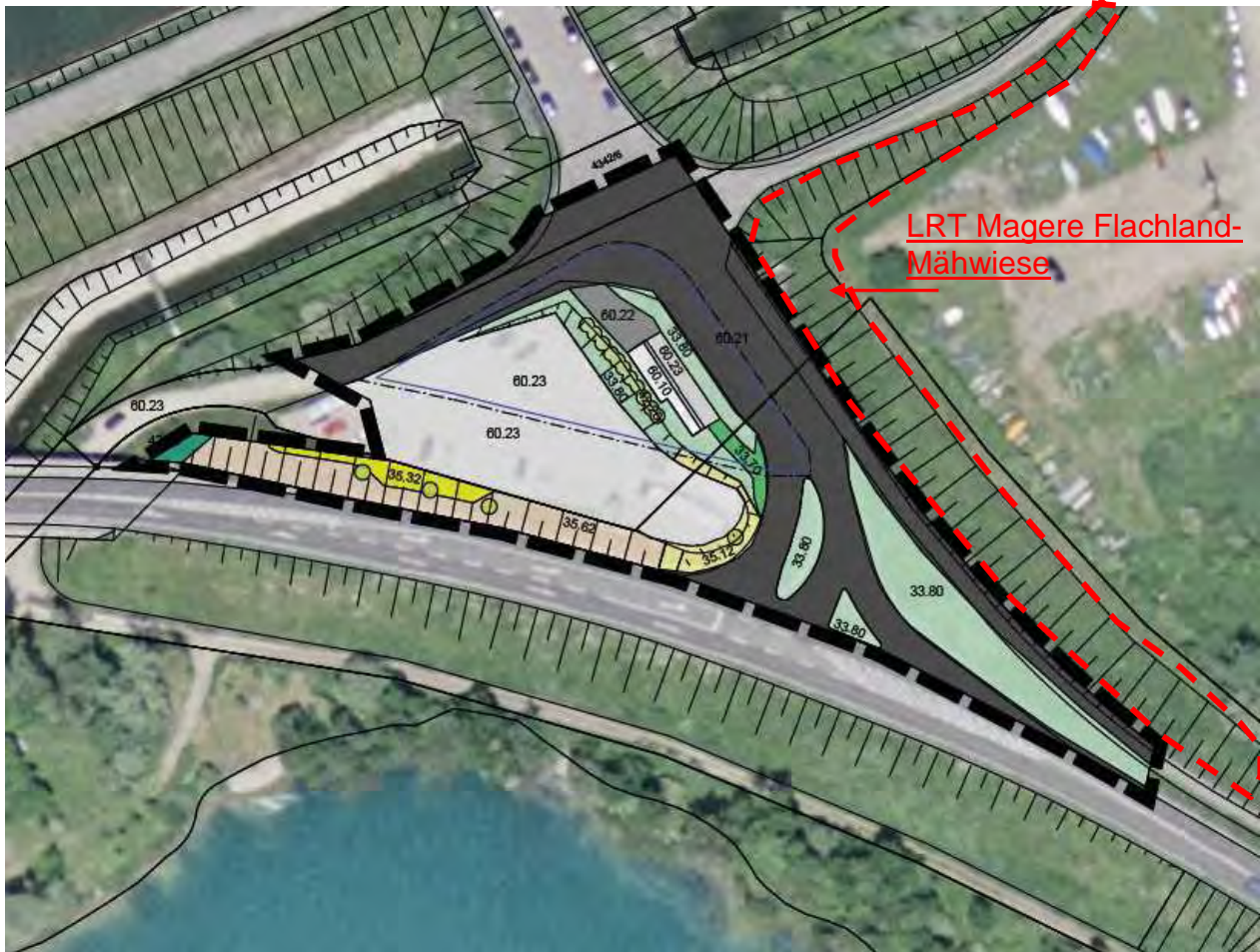


Abbildung 5: Lage der benachbarten Flachland-Mähwiese (LRT 6510).

5.2.10 Kalkreiche Niedermoore (7230)

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Der LRT „Kalkreiche Niedermoore“ ist nach dem Datenblatt im FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ in einem guten Erhaltungszustand.

Im Eingriffsbereich ist der LRT nicht vorhanden und es besteht auch kein Entwicklungspotenzial.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine Wirkungen und somit auch keine Beeinträchtigungen des LRT zu erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.2.11 Erlen- und Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Der LRT ist nach dem Datenblatt im FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ in einem guten Erhaltungszustand.

Im Eingriffsbereich ist der LRT nicht vorhanden und es besteht auch kein Entwicklungspotenzial.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine Wirkungen und somit auch keine Beeinträchtigungen des LRT zu erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.2.12 Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) (91F0)

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Der LRT ist nach dem Datenblatt im FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ in einem guten Erhaltungszustand.

Im Eingriffsbereich ist der LRT nicht vorhanden und es besteht auch kein Entwicklungspotenzial.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine Wirkungen und somit auch keine Beeinträchtigungen des LRT zu erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.3 Arten des FFH-Gebietes „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“

5.3.1 Gelbbauchunke

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des FFH-Gebietes wird die Art in hervorragendem Erhaltungszustand geführt.

Innerhalb des Eingriffsbereichs sind keine Kleingewässer (z.B. temporär Wasser führende Fahrspuren etc.) vorhanden, die als Reproduktionsstätten der Gelbbauchunke in Frage kommen.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Durch das geplante Vorhaben werden keine potenziell nutzbaren Kleingewässer beeinträchtigt. Somit kann eine Beeinträchtigung der Gelbbauchunke ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.3.2 Kammmolch

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des FFH-Gebietes wird die Art in gutem Erhaltungszustand geführt.

Im Eingriffsbereich sind keine Stillgewässer mit dauerhafter Wasserführung und Unterwasserpflanzen vorhanden, auf die der Kammmolch – zumindest während der Fortpflanzungsperiode – angewiesen ist. In dem Seitengewässer des Rheins ist durch das reiche Vorkommen von Fischen, welche natürliche Feinde des Kammmolchs sind, ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Die Nutzung des Eingriffsbereichs als Reproduktionsstätte des Kammmolchs kann aufgrund der fehlenden geeigneten Gewässer ausgeschlossen werden. Die umliegenden Gewässer werden vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Regelung bezüglich Abwasserbeseitigung und wassergefährdender Stoffe ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes getroffen. Somit kann eine Beeinträchtigung des Kammmolchs ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.3.3 Rapfen, Bachneunauge, Europäischer Bitterling

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Für den Rapfen ist im Datenblatt des FFH-Gebietes kein Erhaltungszustand angegeben. Bachneunauge und Europäischer Bitterling kommen in gutem Erhaltungszustand (B) vor. Im Eingriffsbereich sind keine Gewässer vorhanden, weshalb ein Vorkommen der drei Arten innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden kann.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Ein Vorkommen der Arten im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden. Da innerhalb des Bebauungsplanes eine Regelung bezüglich Abwasserbeseitigung und wassergefährdender Stoffe getroffen wird, ist von einer Beeinträchtigung der Fischarten in den angrenzenden Gewässern nicht auszugehen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.3.4 Glanzstendel

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Der Glanzstendel kommt im FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ in gutem Erhaltungszustand vor. Im Eingriffsbereich, d. h. dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wurden während der Kartierung keine Exemplare des Glanzstendels festgestellt. Im Eingriffsbereich sind keine nassen kalkreichen Torfböden vorhanden (Flach- und Zwischenmoore), die als Standort für die Orchideenart in Frage kommen würden.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Ein Vorkommen des Glanzstendels im Eingriffsbereich kann aufgrund fehlender geeigneter Standorte ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung des geplanten Informationszentrums „Forum am Rhein“ ist daher keine Einwirkung und Beeinträchtigung der Art zu erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.3.5 Hirschkäfer

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Der Hirschkäfer kommt im FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ mit gutem Erhaltungszustand vor. Im Eingriffsbereich, d.h. dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine geeigneten Altbäume, Baumstümpfe etc. vorhanden, die als Rendezvousplätze des Hirschkäfers dienen könnten. Die Art ist auch zur Eiablage und Larvenentwicklung an alte Bäume, insbesondere Eichen, gebunden. Eine Bedeutung des Eingriffsbereichs als Habitat des Hirschkäfers ist somit auszuschließen.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Im Eingriffsbereich selbst sind keine für die Reproduktion der Art relevanten Habitatbäume vorhanden. Somit ist durch das Errichten eines Informationszentrums keine Beeinträchtigung des Hirschkäfers verbunden. Baumbestände in der Umgebung des Eingriffsbereichs werden nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.3.6 Helm-Azurjungfer

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des FFH-Gebietes wird die Art in gutem Erhaltungszustand geführt.

Da die Art auf leicht fließende, grundwasserbeeinflusste Gewässer bzw. Quellbereiche mit sauberem Wasser und Wasserpflanzenbeständen angewiesen ist, kann eine Nutzung des Eingriffsbereichs als Reproduktionsfläche ausgeschlossen werden. Im Geltungsbereich und in direkter Umgebung sind keine solchen Gewässer vorhanden.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Die Errichtung des geplanten „Forums am Rhein“ hat keine Auswirkungen auf das Vorkommen der Helm-Azurjungfer im FFH-Gebiet.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.3.7 Wimperfledermaus

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des FFH-Gebietes wird die Art in gutem Erhaltungszustand geführt.

Der Eingriffsbereich mit Grünflächen und Gebüsch kann der Wimperfledermaus als Nahrungshabitat dienen, jedoch weist er, aufgrund der kleinen Ausdehnung und der höheren Lebensraumqualität von Vegetationsbeständen in der nahen Umgebung, keine essentielle Bedeutung für den Bestand der Fledermausart auf. Innerhalb des Eingriffsbereiches sind keine Gehölz- oder Gebäudestrukturen vorhanden, die sich für eine Nutzung als Tages-, Winter- oder Fortpflanzungsquartier eignen.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Auf die genannte Lebensraumfunktion (Nahrungshabitat) hat das geplante Vorhaben keine wesentliche Auswirkung. Durch die Überbauung gehen in geringem Umfang zwar Gehölze, Zierrasen und Saumvegetation verloren, jedoch sind in der unmittelbaren Umgebung umfangreiche Gehölzbestände sowie Wasserflächen vorhanden, die als Jagdhabitat wesentlich attraktiver sind als der Eingriffsbereich. Diese als Leitstruktur und Nahrungshabitat von der Art nutzbaren Vegetationsbestände bleiben auch nach Durchführung des geplanten Eingriffs erhalten. Eine Beeinträchtigung der Art entsteht somit nicht, wenn die Lichtverschmutzung bei Nacht minimiert wird.

Während der Bauzeit und während des Betriebes eines Informationszentrums kann es potenziell zu Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion von Fledermäusen durch Lichteinflüsse kommen (Entzug von Insekten aus ihrem natürlichen Lebensraum; Vergrämung lichtsensibler Arten), weshalb Maßnahmen zur Schadensbegrenzung umgesetzt werden.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die Bauarbeiten dürfen nicht bei Nacht unter Zuhilfenahme künstlicher Beleuchtung durchgeführt werden. Als Außenbeleuchtung des Informationszentrums sind nur Planflächenstrahler (nach unten gerichtete Lichtquelle) mit insektenfreundlichen Leuchtmittel (z. B. Natriumdampfhochdrucklampen) zulässig, die max. in einer Höhe von 5 m über Straßenniveau angebracht werden dürfen. Lichtwerbung ist unzulässig. Zudem muss der Einsatz von Außenbeleuchtung im Zeitraum zwischen 24 Uhr bis 6 Uhr minimiert werden: Hier sind Außenbeleuchtungen nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit kurzzeitig zulässig, wenn sie durch Bewegungsmelder gesteuert sind. Es ist sicherzustellen, dass in der Zeit von 24 Uhr bis 6 Uhr keine durch künstliche Beleuchtung erzeugten Lichtemissionen aus dem Gebäude nach außen dringen. Dies kann beispielsweise durch Ausschalten der Innenbeleuchtung oder durch Anbringung von Verdunklungseinrichtungen gewährleistet werden.

5.3.8 Spanische Fahne (Spanische Flagge)

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des FFH-Gebietes wird die prioritäre Art in gutem Erhaltungszustand geführt. Die spanische Flagge ist eine weit umhervagabundierende Art, die offene Populationen bildet und sich vorzugsweise als Falter von Gemeinem Dost oder Wasserdost ernährt. Die Raupen der Spanischen Fahne sind polyphag und können sich von einer Vielzahl an Kräutern, Stauden und Gehölzen ernähren. Der Geltungsbereich ist bereits zu ca. 70 % versiegelt oder teilversiegelt. Auf den verbleibenden Grünflächen kommen Ruderal- und Saumvegetation und auch Zierrasen bzw. Trittpflanzenbestände vor.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Durch die geplante Überbauung gehen in geringem Maße Flächen verloren, auf denen potenziell blühende Pflanzen vorhanden sind. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass im Eingriffsbereich ein regelmäßiges und/ oder abundanzstarkes Vorkommen der Art vorliegen könnte. Auch nach der zulässigen Bebauung und dem geringfügigen Verlust von blühenden Pflanzen (nördliche Böschung) bleibt der für die Art relevante Mosaikcharakter insgesamt im Geltungsbereich sowie in dessen Umgebung erhalten, sodass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Habitatqualität auszugehen ist. In der Umgebung sind zudem besser geeignete potenzielle Lebensräume für die Art vorhanden - z. B. die nördlich an den Geltungsbereich anschließenden mageren Flachland-Mähwiesen. Wobei auch hier kein Nachweis der Art geführt werden konnte.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Es sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig.

5.3.9 Großer Feuerfalter

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des FFH-Gebietes wird die Art mit mittel bis schlechtem Erhaltungszustand geführt. Der stark vagabundierende Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) weist eine hohe Mobilität auf und

unternimmt in manchen Jahren ausgedehnte Dispersionsflüge². Ein alter Nachweis des Großen Feuerfalters am Rheindamm aus dem Jahr 1990 (Quelle: mündl. Mitteilung K. Rennwald) zeigt, dass eine Nutzung der Mähwiesen an den Dammböschungen als Nahrungshabitat grundsätzlich möglich ist.

Durch die mögliche Überbauung innerhalb des Geltungsbereichs sind überwiegend bereits bebaute bzw. teilversiegelte und versiegelte Flächen betroffen. Lediglich kleinere Rasenflächen befinden sich innerhalb der bebaubaren Sondergebietsfläche. Magere Flachland-Mähwiesen sind nicht vom Eingriff betroffen, da der Geltungsbereich gegenüber vorherigen Planungsabsichten verkleinert wurde. Als Reproduktionsfläche eignen sich die Vegetationsbestände im Eingriffsbereich nicht, da kein größeres Angebot an geeigneten Raupennahrungspflanzen – nichtsaurer Ampferarten – besteht. Durch einen kleinräumigen Verlust lediglich potenzieller Nahrungsflächen des Falters wird keine Beeinträchtigung der Art erwartet.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Es sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

5.3.10 Dunkler und Heller Wiesenknopf - Ameisenbläuling

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des FFH-Gebietes werden die beiden Bläulingsarten in gutem Erhaltungszustand geführt. Aufgrund der Vegetationsausstattung im Eingriffsbereich lässt sich nicht auf ein regelmäßiges und abundanzstarkes Vorkommen der beiden Arten schließen.

Potenzieller Lebensraum ist dagegen die an den Geltungsbereich angrenzende Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) am Straßendamm (Lage vgl. Abbildung 5).

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Ein geeigneter Lebensraum der beiden Ameisenbläulingsarten ist durch den Eingriff nicht betroffen. Jedoch besteht die Gefährdung während der Bauzeit, dass die benachbarte Mähwiese (s. o.) während der Bauzeit z. B. durch Baunebenflächen, Befahren, etc. beeinträchtigt wird.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die festgelegte Maßnahme zum Schutz des FFH-Lebensraumtyps (vgl. Kapitel 5.2.9) ist geeignet, auch ein potenzielles Vorkommen von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling während der Bauzeit zu schützen. Eine zusätzliche Maßnahme ist nicht notwendig.

5.3.11 Bachmuschel (Flussmuschel)

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

² Bundesamt für Naturschutz (2007): FuE-Vorhaben "Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP" ; S. 150

Im Datenblatt des FFH-Gebietes „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ wird die Art in gutem Erhaltungszustand geführt. Der Eingriffsbereich hat aufgrund des Fehlens von als Lebensraum der Art geeigneten Fließgewässern keine Bedeutung für die Bachmuschel.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Die als Lebensraum potenziell geeigneten umliegenden Fließgewässer werden vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Regelung bezüglich Abwasserbeseitigung und wassergefährdender Stoffe ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes getroffen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.3.12 Bauchige Windelschnecke

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des FFH-Gebietes wird die Art in sehr gutem Erhaltungszustand (A) geführt. Der Eingriffsbereich stellt im Ist-Zustand aufgrund des Fehlens von geeigneten Röhrichtbeständen keinen Lebensraum der Art dar.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Die Bauchige Windelschnecke ist gebunden an Röhrichtbestände und weist einen kleinen Aktionsradius auf. Da im Eingriffsbereich kein für die Art geeigneter Lebensraum vorhanden ist, stellt der geplante Eingriff keine Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet vorhandenen Population dar.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nicht erforderlich.

5.4 Arten des EU-Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Nonnenweier - Kehl“

Für zahlreiche Vogelarten stellt das EU-Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Nonnenweier – Kehl“ einen wichtigen (Teil-)lebensraum dar. In diesem Zusammenhang weist es internationale Bedeutung als Rastgebiet auf und spielt auch als Brutgebiet vieler Arten eine große Rolle.

In einem derart bedeutenden Gebiet für die Avifauna ist bei dem geplanten Bauvorhaben „Forum am Rhein“ darauf zu achten, „vogelfreundliche“ Bauweisen anzuwenden um Vogelschlag zu vermeiden. Da in einem bisher nicht durch Gebäude bestandenen Gebiet ein Bauwerk entstehen soll und sich dieses in der Nachbarschaft zu Gehölzbeständen befindet, ist die Gefahr hierfür insbesondere bei der Verwendung von großen Glasflächen (z. B. innerhalb der Fassade oder als Brüstungen) besonders hoch einzuschätzen. **Vogelfreundliche Bauweisen stellen daher eine notwendige Maßnahme zur Schadensbegrenzung dar.**

- In der Fassade dürfen keine stark spiegelnden Materialien zum Einsatz kommen. Die Fassade ist insgesamt vogelfreundlich auszuführen. Es ist grundsätzlich Glas mit einem max. Aussenreflexionsgrad von max. 15 % zu verwenden.
- Zudem sind transparente Flächen an exponierten Stellen zu vermeiden oder ihre Durchsicht muss durch den Einsatz von Materialien reduziert werden, die für Vögel klar als Hindernisse erkennbar sind. Bei Glas muss beispielsweise solches verwendet werden, das nachweislich Vogelschlag minimiert. Hierfür eignet sich spezielles Vogelschutzglas (Verminderung von Vogelschlag durch UV-markierte Gläser) oder auch der Einsatz von transluzentem Glas (z. B. Milchglas). Desweiteren eignet sich Glas mit flächigen Markierungen (z. B. Punktraster, Streifen als Siebdrucke oder Folienmarkierungen). Bei einem Punktraster ist zu beachten, dass dieses einen Deckungsgrad von mind. 25 % haben muss bei Punkten mit \varnothing mind. 5 mm (bei Punktgrößen ab 30 mm \varnothing ist ein Deckungsgrad von mind. 15 % notwendig). Bei der Verwendung eines Streifenmusters ist eine vertikale Anordnung zu favorisieren. Standardmaße für Vogelschutzstreifen sind 2 cm breit mit Lichtmaß von 10 cm oder 1 cm breit bei 5 cm Abstand. Die Verwendung der allseits bekannten aber oft wenig wirksamen „Vogelsilhouetten-Aufklebern“ ist nicht ausreichend.

(Quelle: „Schmid, H., P. Waldburger & D. Heynen (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.“; LUBW 2007: „Eignung von Vogelschutzglas für transparente Lärmschutzwände“.)

Um erheblichen Beeinträchtigungen von Vögeln zu vermeiden, muss die **Lichtverschmutzung auf ein Mindestmaß reduziert** werden, da nachts ruhende Vögel oder jagende Vögel in ihrem Verhalten nicht gestört werden dürfen. Hierzu müssen im Bebauungsplan Festsetzungen zur Außenbeleuchtung sowie nach außen dringender Innenbeleuchtung getroffen werden.

- Verbot von beleuchteten Werbeanlagen, Laserwerbung, Skybeamer oder Ähnliches

- Für alle Einrichtungen zur Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenschonende Leuchtmittel und Lampengehäuse (z. B. Natriumdampflampen, geeignete LED-Lampen) zulässig.
- Die Leuchtkegel der Lampen sind nach unten abstrahlend, gezielt auf die Nutzflächen auszurichten (Planflächenstrahler). Sie dürfen nicht ungerichtet in die Umgebung strahlen.
- Es ist sicherzustellen, dass in der Zeit von 24 Uhr bis 6 Uhr keine durch künstliche Beleuchtung erzeugten Lichtemissionen aus dem Gebäude nach außen dringen. Dies kann beispielsweise durch Ausschalten der Innenbeleuchtung oder durch Anbringung von Verdunklungseinrichtungen gewährleistet werden.
- Außenbeleuchtungen sind in der Zeit von 24 Uhr bis 6 Uhr auszuschalten. Abweichend hiervon darf sich Außenbeleuchtung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit mit Hilfe von Bewegungsmeldern kurzzeitig einschalten.
- Lichtquellen für Außenbeleuchtung jeglicher Art dürfen maximal bis zu einer Höhe von 5 m über Straßenniveau angebracht werden.

Die oben aufgeführten Maßnahmen werden aufgrund der Übersichtlichkeit und der Ressourcenschonung nicht separat bei jeder Vogelart/ Gilde wiederholt aufgeführt, dienen aber dem Schutz sämtlicher Vogelarten im Gebiet.

5.4.1 Entenvögel

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Nonnenweier - Kehl“ sind neun Arten der Familie Entenvögel aufgeführt (Tabelle 3).

Tabelle 3: Im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier - Kehl" vorkommende Entenvögel

Artnamen		RLD	RL BW
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	1
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	2
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	* / ♦
Reihente	<i>Aythya fuligula</i>	*	* / ♦
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	* / ♦
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	* / ♦
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	k.A.	k.A.

Legende:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 0 Bestand erloschen bzw. verschollen | V Arten der Vorwarnliste |
| 1 Bestand vom Erlöschen bedroht | R Arten mit geographischer Restriktion |
| 2 Bestand stark gefährdet | * ungefährdet |
| 3 Bestand gefährdet | ♦ nicht klassifiziert |

RL D Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

RL Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U.Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der
BW Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173.

Das Vogelschutzgebiet ist laut Datenblatt Rastgebiet von internationaler Bedeutung und gilt als bedeutendes Brutgebiet für mehrere Vogelarten – darunter auch die Tafelente. Weitere Angaben zur Gebietsbeurteilung innerhalb des Datenblatts des SPA-Gebietes fehlen.

Grundsätzlich sind die Gewässer, die in der nahen Umgebung des Eingriffsbereichs vorhanden sind, von den aufgeführten Entenarten als Lebensraum und Nahrungshabitat nutzbar. Der Eingriffsbereich selbst stellt jedoch keine geeigneten Gewässer zur Verfügung. Die vorhandenen Rasen und bewachsenen Böschungsbereich können theoretisch von Gras und Sämereien fressenden Arten als Nahrungshabitat genutzt werden. Eine Brut von einzelnen Arten innerhalb von Gebüsch oder Ruderalvegetation innerhalb des Geltungsbereichs könnte zwar theoretisch vorkommen, jedoch ist dies aufgrund der Fluchtdistanzen bzw. Effektdistanzen der einzelnen Arten nicht wahrscheinlich. Nach BMVBS 2010³ weisen die oben aufgeführten Arten Flucht- bzw. Effektdistanzen von 100 bis 200 m auf. Das heißt, die Tiere halten ca. 100 bis 200 m Abstand zu optischen Störreizen. Da neben der an den Geltungsbereich angrenzenden Landesstraße L 98 auch der Geltungsbereich selbst visuellen Vorbelastungen (Nutzung als Stellplatzflächen, WC) unterliegt, ist von einer Brut innerhalb des Geltungsbereichs jedoch nicht auszugehen. Für den im Natura 2000-Gebiet höhlenbrütenden Zwergsäger sind innerhalb des Eingriffsbereichs keine geeigneten Habitatbäume als Brutplatz vorhanden.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Die potenziell als Teilhabitat für die genannten Arten nutzbaren Strukturen (Gebüsch, Grünbestände, Ruderalvegetation) werden nur in sehr geringem Maße (nur die nördliche Böschung) überbaut. Aufgrund der stattfindenden Nutzung im Untersuchungsgebiet als Stellfläche handelt es sich nicht um ungestörte Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete, deren Erhalt ein formuliertes Erhaltungsziel darstellt. Es ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine essenzielle Funktion als Brut- oder Rastgebiet für die genannten Entenarten hat. Da auch sonst keine Erhaltungsziele für die Arten betroffen sind, kann eine Beeinträchtigung der Entenvögel durch den geplanten Eingriff nach derzeitigem Wissensstand ausgeschlossen werden, wenn Störungen durch Licht (nächtliche nach Außen gerichtete Lichtquellen) sowie die Erhöhung des Vogelschlagrisikos (Gefährdung bei Bebauung z. B. mit großen Glasflächen) ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - außer den unter Kap. 5.4. genannten allgemein für alle Vogelarten gültigen Maßnahmen - notwendig.

³ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB.

5.4.2 Greifvögel

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des Vogelschutzgebiets „ Rheinniederung Nonnenweier - Kehl“ sind fünf Arten der Ordnung Greifvogel gelistet (Tabelle 4).

Das Vogelschutzgebiet ist laut Datenblatt Rastgebiet von internationaler Bedeutung. Weitere Angaben zur Gebietsbeurteilung in Hinblick auf die oben gelisteten Arten sind im Datenblatt des Gebietes nicht vorhanden. Während der Seeadler im Gebiet überwintert, liegen für Baumfalke, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard Brutnachweise vor. Die Rohrweihe nutzt als Brut- und Jagdgebiet dichte weite Röhrichtbestände sowie Verlandungszonen und Moore. Solche Strukturen sind innerhalb des Eingriffsgebietes nicht vorhanden. Die anderen genannten Greifvogelarten nisten in Bäumen. Ein Vorkommen von Brutplätzen im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden, da keine Greifvogelhorste gefunden wurden. Jedoch kann der Eingriffsbereich Teil des Jagdgebietes von Greifvögeln sein. Aufgrund der überwiegenden derzeitigen Nutzung als Parkplatz und die damit einhergehende Vorbelastung durch optische Störungen sowie der kleinen Ausdehnung des Geltungsbereichs (0,55 ha) wird die Bedeutung des Eingriffsbereichs als Jagdgebiet für Greifvögel jedoch als gering eingeschätzt.

Tabelle 4: Im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier - Kehl" vorkommende Greifvögel.

Artname		RLD	RL BW
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	3
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	* / ♦
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	0

Legende:

0	Bestand erloschen bzw. verschollen	V	Arten der Vorwarnliste
1	Bestand vom Erlöschen bedroht	R	Arten mit geographischer Restriktion
2	Bestand stark gefährdet	*	ungefährdet
3	Bestand gefährdet	♦	nicht klassifiziert

RL D Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

RL Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U.Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Durch den geplanten Bau eines Informationszentrums sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutplätze oder wichtigen Jagdgebiete der genannten Greifvogelarten direkt betroffen. Da das Eingriffsgebiet gewissen Vorbelastungen durch Lärm, Erschütterung und visuellen Reizen unterliegt (Nutzung als Stellplatz, Bootanleger, Landstraße L 98) ist nicht davon auszugehen, dass eine zeitlich beschränkte Bauzeit Nist- oder Nahrungsplätze in der nahen Umgebung beeinträchtigen könnten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - außer den unter Kap. 5.4. genannten allgemein für alle Vogelarten gültigen Maßnahmen - notwendig.

5.4.3 Kranichvögel – Wasserralle und Blässhuhn

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des Vogelschutzgebiets werden zwei Arten der Ordnung Kranichvögel aufgeführt. Es handelt sich um die Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und das Blässhuhn (*Fulica atra*). Die Wasserralle ist auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt sowie als stark gefährdet (2) in Baden - Württemberg eingestuft. Das Blässhuhn ist auf der Vorwarnliste Baden - Württembergs zu finden.

Die Gewässer in der Umgebung des Eingriffsbereichs kommen generell als Lebensraum der beiden genannten Arten in Frage. Beide bewohnen nährstoffreiche, stehende oder langsam fließende Gewässer oder Gräben. Sie bevorzugen als Brut- und Nahrungshabitat umfangreiche Röhricht- und Seggenbestände. Solche Strukturen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Innerhalb des Eingriffsbereichs sind Gehölze und Grünbestände vorhanden, die potenziell als Teil-Nahrungshabitat genutzt werden könnten.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Der Eingriffsbereich stellt aufgrund der fehlenden Habitatausstattung kein essentielles (Teil-) Habitat der beiden Arten dar. Die formulierten Erhaltungsziele (vgl. Tab. 2) sind nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung von Wasserralle und Blässhuhn durch den Bau des „Forums am Rhein“ kann somit ausgeschlossen werden – wenn die Festsetzungen zur Lichtverschmutzung und zum Vogelschlagrisiko umgesetzt werden.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - außer den unter Kap. 5.4. genannten allgemein für alle Vogelarten gültigen Maßnahmen - notwendig.

5.4.4 Lappentaucherartige – Zwergtaucher und Haubentaucher

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des Vogelschutzgebiets sind zwei Arten der Ordnung Lappentaucherartige gelistet. Es handelt sich um Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) und Haubentaucher (*Podiceps cristatus*). Die Arten werden innerhalb Deutschlands als ungefährdet eingestuft, innerhalb von Baden-Württemberg ist der Bestand des Zwergtauchers jedoch stark gefährdet (RL BW: 2). Der Haubentaucher ist in Baden-Württemberg ungefährdet/ bzw. nicht klassifiziert.

Die überbaubaren Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Forum am Rhein“ stellen im Ist-Zustand keine Gewässer mit geeigneter Vegetationsausstattung für die beiden Arten zur Verfügung. Die Arten benötigen Wasserpflanzen bzw. einen Schilfgürtel als Brutplatz sowie langsam fließende bis stille Gewässer zur Nahrungssuche.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Die formulierten Erhaltungsziele (vgl. Tab. 2) sind nicht betroffen. Durch den Bau des Forums am Rhein sind keine Beeinträchtigungen der beiden genannten Arten zu erwarten – wenn die Festsetzungen zur Lichtverschmutzung und zum Vogelschlagrisiko umgesetzt werden.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - außer den unter Kap. 5.4. genannten allgemein für alle Vogelarten gültigen Maßnahmen - notwendig.

5.4.5 Rackenvögel - Eisvogel

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des Vogelschutzgebiets „ Rheinniederung Nonnenweier - Kehl“ ist der Eisvogel (*Alcedo atthis*) (Ordnung: Rackenvögel) gelistet. Dieser wird auf der Vorwarnliste der Roten-Liste Baden-Württembergs geführt, auf der Deutschen Roten Liste gilt er als ungefährdet.

Das Vogelschutzgebiet ist laut Datenblatt Rastgebiet von internationaler Bedeutung. Unter anderem stellt es insbesondere auch für den Eisvogel ein bedeutendes Brutgebiet dar. Weitere Angaben zur Gebietsbeurteilung in Hinblick auf das Vorkommen der Art werden im Datenblatt des EU- Vogelschutzgebietes nicht gemacht. Der Eisvogel baut seine Niströhren in Prallhänge und Steilufer von Binnengewässern sowie andere Abbruchkanten im Gelände. Solche Strukturen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Zur Jagd geeignete Gewässer sind in der Umgebung vorhanden, liegen aber nicht innerhalb des Eingriffsbereichs.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung der Eisvogelpopulation ist durch das Vorhaben nicht abzusehen. Für den Erhalt der Population relevante Habitatstrukturen sind nicht betroffen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - außer den unter Kap. 5.4. genannten allgemein für alle Vogelarten gültigen Maßnahmen - notwendig.

5.4.6 Regenpfeiferartige – Flusseeeschwalbe und Schwarzkopfmöwe

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des Vogelschutzgebiets sind aus der Ordnung der Regenpfeiferartige die Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) und die Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*) vertreten. Der Bestand der Flusseeeschwalbe gilt in Deutschland als stark gefährdet, in Baden-Württemberg ist sie eine Art der Vorwarnliste. Die Schwarzkopfmöwe ist in Deutschland ungefährdet, in Baden-Württemberg ist sie natürlicherweise selten und deshalb in die Kategorie „R“, Art mit geographischer Restriktion als grundsätzlich gefährdet in der Roten Liste geführt.

Das Vogelschutzgebiet ist laut Datenblatt Rastgebiet von internationaler Bedeutung. Des Weiteren stellt es das wichtigste Brutgebiet für die Flusseeeschwalbe im Grenzbereich Baden –Württembergs und Frankreich dar. Auch wird es als bedeutendes Brutgebiet der Schwarzkopfmöwe

eingestuft. Weitere Angaben zur Gebietsbeurteilung in Hinblick auf die oben gelisteten Arten sind im Datenblatt des Vogelschutzgebietes nicht vorhanden. Die Flussseseschwalbe und die Schwarzkopfmöwe legen ihre Nester auf meist kiesigem Untergrund an. Während die Flussseseschwalbe Bruthabitate bevorzugt, die ringsum von Wasser umgeben sind – wie zum Beispiel spärlich bewachsene Kies- und Schwemmsandinseln, nutzt die Schwarzkopfmöwe bevorzugt die Inseln und Halbinseln der Staustufen am Oberrhein in Brutkolonien der Lachmöwen als Brutplatz. Der Eingriffsbereich befindet sich zwar in der Nähe zur Staustufe Straßburg, ist aber aufgrund der Nutzung (Stellplätze, Straßen, Gehölze) dennoch nicht als potenzielles Bruthabitat der beiden Arten geeignet.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung von Flussseseschwalbe und Schwarzkopfmöwe sind durch das Vorhaben nicht abzusehen – wenn die Festsetzungen zur Lichtverschmutzung und zum Vogelschlagrisiko umgesetzt werden. Als Brutplatz geeignete Standorte sind innerhalb des Eingriffsbereichs nicht vorhanden

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - außer den unter Kap. 5.4. genannten allgemein für alle Vogelarten gültigen Maßnahmen - notwendig.

5.4.7 Ruderfüßer - Kormoran

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des Vogelschutzgebietes ist der Kormoran aufgeführt (Ordnung Ruderfüßer). Er gilt deutschlandweit und in Baden-Württemberg als ungefährdet.

Innerhalb des Eingriffsbereichs sind keine zur Brut geeigneten Gehölzbestände vorhanden. Die Gewässer in der Umgebung des Geltungsbereichs kommen als Jagdhabitate in Frage, innerhalb des Geltungsbereichs sind solche Gewässer jedoch nicht vorhanden.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Kormorans durch den Bau des „Forums am Rhein“ ist nicht abzusehen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - außer den unter Kap. 5.4. genannten allgemein für alle Vogelarten gültigen Maßnahmen - notwendig.

5.4.8 Schreitvögel – Rohrdommel und Silberreiher

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des Vogelschutzgebietes „Rheinniederung Nonnenweier – Kehl“ sind aus der Ordnung der Schreitvögel Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) und Silberreiher (*Egretta alba*) vertreten. Während der Silberreiher nicht gefährdet ist, ist die Rohrdommel in Baden-Württemberg ausgestorben und gilt innerhalb ganz Deutschland als stark gefährdet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Forum am Rhein“ stellt keinen für die beiden Arten geeigneten Lebensraum – Schilf- und Röhrichtbestände – zur Verfügung. Insbesondere bei der Rohrdommel ist eine Brut im durch optische Reize und Lärm vorbelasteten Betrachtungsgebiet auszuschließen. Sie gilt als Art mit hoher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010)⁴.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung der beiden Arten ist nicht zu erwarten, die Erhaltungsziele der Arten werden nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - außer den unter Kap. 5.4. genannten allgemein für alle Vogelarten gültigen Maßnahmen - notwendig.

5.4.9 Singvögel

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Nonnenweier – Kehl“ sind drei Singvogelarten gelistet, es handelt sich um die in Tabelle 5 aufgeführten Arten.

Tabelle 5: Im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier - Kehl" vorkommende Singvögel.

Artnamen		RLD	RL Ba-Wü
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	*	* / ♦
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V

Legende:

0	Bestand erloschen bzw. verschollen	V	Arten der Vorwarnliste
1	Bestand vom Erlöschen bedroht	R	Arten mit geographischer Restriktion
2	Bestand stark gefährdet	*	ungefährdet
3	Bestand gefährdet	♦	nicht klassifiziert

RL D Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

RL Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U.Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung, Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173.

Die drei Singvogelarten haben sehr unterschiedliche Ansprüche an ihren Lebensraum. So scheint ein Vorkommen der Beutelmeise potenziell möglich, da in den Randbereichen zu den Rhein - Seitengewässern in der Umgebung des Geltungsbereichs Gehölzbestände vorhanden sind, die als Nistplätze genutzt werden könnten. Für Neuntöter und Drosselrohrsänger scheint der betroffene Bereich aufgrund der Habitatausstattung eher weniger als Lebensraum geeignet.

Alle drei Arten weisen eine relativ hohe Empfindlichkeit gegen Lärm und optische Reize auf (BMVBS 2010⁵), die in diesem Fall bereits im Ist-Zustand von der Landesstraße und der Nutzung

⁴ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (Hrsg.) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB.

als PkW-Stellfläche / WC ausgehen. Während die Effektdistanz bei der Beutelmeise bei 100 m liegt, befindet sie sich beim Neuntöter bei 200 m. Die Effektdistanz ist die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung der Vogelart. Insbesondere der Drosselrohrsänger gilt als Brutvogel mit hoher Lärmempfindlichkeit mit einer Fluchtdistanz von 30 m (BMVBS 2010⁵). Somit ist der Betrachtungsraum aufgrund bestehender Vorbelastungen nicht als Brutgebiet geeignet.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten ist nicht zu erwarten – wenn die Festsetzungen zur Lichtverschmutzung und zum Vogelschlagrisiko umgesetzt werden.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - außer den unter Kap. 5.4. genannten allgemein für alle Vogelarten gültigen Maßnahmen - notwendig.

5.4.10 Spechtvögel

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Datenblatt des Vogelschutzgebiets werden drei Spechtarten (vgl. Tabelle 6) geführt.

Tabelle 6: Im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier - Kehl" vorkommende Spechte.

Artnamen		RLD	RL Ba-Wü
Mittelspecht	<i>Picoides medius</i>	*	V
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	* / ♦
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	V

Legende:

- | | | | |
|---|------------------------------------|---|--------------------------------------|
| 0 | Bestand erloschen bzw. verschollen | V | Arten der Vorwarnliste |
| 1 | Bestand vom Erlöschen bedroht | R | Arten mit geographischer Restriktion |
| 2 | Bestand stark gefährdet | * | ungefährdet |
| 3 | Bestand gefährdet | ♦ | nicht klassifiziert |

RL D Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

RL Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173.

Der Geltungsbereich hat kein Potenzial als Fortpflanzungshabitat. Aufgrund der Nähe des Eingriffsbereichs zur Straße und des hohen Versiegelungsgrads stellt dieser auch kein optimales Nahrungshabitat für die Artengruppe dar.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung der Arten ist nicht zu erwarten – wenn die Festsetzungen zur Lichtverschmutzung und zum Vogelschlagrisiko umgesetzt werden.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - außer den unter Kap. 5.4. genannten allgemein für alle Vogelarten gültigen Maßnahmen - notwendig.

5.4.11 Taubenvögel – Hohltaube

Erhaltungszustand im Gebiet, Zustandsbeschreibung im Eingriffsbereich

Im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Nonnenweier – Kehl“ kommt laut Datenblatt des Gebiets die Hohltaube (*Columba oenas*) vor. Sie befindet sich in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste zur Roten Liste. Der Bestand deutschlandweit ist nicht gefährdet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellt kein optimales Habitat für die Hohltaube dar. Sie bevorzugt offene Wälder und nutzt gerne Schwarzspechthöhlen als Brutplatz. Auch wenn der Eingriffsbereich generell als Nahrungshabitat genutzt werden könnte, weist er keine essentielle Bedeutung für eine im FFH-Gebiet vorkommende Hohltaubenpopulation auf – vor allem auch wegen der Nähe zur Straße.

Beurteilung der erwarteten Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung der Hohltaube durch das vorgesehene Bauvorhaben ist nicht zu erwarten – wenn die Festsetzungen zur Lichtverschmutzung und zum Vogelschlagrisiko umgesetzt werden.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung - außer den unter Kap. 5.4. genannten allgemein für alle Vogelarten gültigen Maßnahmen - notwendig.

6. Zusammenstellung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Durch das geplante Bauvorhaben „Forum am Rhein“ entsteht der folgende Bedarf an Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:

- Vermeidung von Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Lebensraumtyps (Flachland - Mähwiese) während der Bauzeit.

Begründung: Schutz eines benachbarten FFH-Lebensraumtyps

- Die Bauarbeiten dürfen nicht bei Nacht unter Zuhilfenahme künstlicher Beleuchtung durchgeführt werden.

Begründung: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermaus - Jagdgebieten.

- Verbot von beleuchteten Werbeanlagen, Laserwerbung, Skybeamer oder Ähnlichen Lichtquellen.

Begründung: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Jagdräumen von Fledermausarten sowie Vermeidung von Lichtverschmutzung im Vogelschutzgebiet.

- Für alle Einrichtungen zur Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenschonende Leuchtmittel und Lampengehäuse (z. B. Natriumdampflampen, geeignete LED - Lampen) zulässig.

Die Leuchtkegel der Lampen sind nach unten abstrahlend, gezielt auf die Nutzflächen auszurichten (Planflächenstrahler). Sie dürfen nicht ungerichtet in die Umgebung strahlen.

Lichtquellen für Außenbeleuchtung jeglicher Art dürfen maximal bis zu einer Höhe von 5 m über Straßenniveau angebracht werden.

Außenbeleuchtungen sind in der Zeit von 24 Uhr bis 6 Uhr auszuschalten. Abweichend hiervon darf sich Außenbeleuchtung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit mit Hilfe von Bewegungsmeldern kurzzeitig einschalten.

Begründung: Minimierung von Lichtverschmutzung sowie Störung von Vögeln (Nachtruhe, Jagdverhalten) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermauslebensräumen.

- Es ist sicherzustellen, dass in der Zeit von 24 Uhr bis 6 Uhr keine durch künstliche Beleuchtung erzeugten Lichtemissionen aus dem Gebäude nach außen dringen. Dies kann beispielsweise durch Ausschalten der Innenbeleuchtung oder durch Anbringung von Verdunklungseinrichtungen gewährleistet werden.

Begründung: Minimierung von Lichtverschmutzung sowie Störung von Vögeln (Nachtruhe, Jagdverhalten) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermauslebensräumen.

- Anwendung Vogelfreundlicher Bauweisen:
 - Die Fassade ist ohne stark spiegelnden Materialien auszuführen und insgesamt vogelfreundlich zu gestalten.
 - Verwendung von Glas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 %.
 - Transparente Flächen an exponierten Stellen sind zu vermeiden oder ihre Durchsicht ist durch den Einsatz von Materialien zu reduzieren, die für Vögel klar als Hindernisse erkennbar sind. Bei Glas muss beispielsweise solches verwendet werden, das nachweislich Vogelschlag minimiert. Hierfür eignet sich spezielles Vogelschutzglas (Verminderung von Vogelschlag durch UV-markierte Gläser) oder auch der Einsatz von transluzentem Glas (z. B. Milchglas). Des Weiteren eignet sich Glas mit flächigen Markierungen (z. B. Punktraster, Streifen als Siebdrucke oder Folienmarkierungen). Bei einem Punktraster ist zu beachten, dass dieses einen Deckungsgrad von mind. 25 % haben muss bei Punkten mit \varnothing mind. 5 mm (bei Punktgrößen ab 30 mm \varnothing ist ein Deckungsgrad von mind. 15 % notwendig). Bei der Verwendung eines Streifenmusters ist eine vertikale Anordnung zu favorisieren. Standardmaße für Vogelschutzstreifen sind 2 cm breit mit Lichtmaß von 10 cm oder 1 cm breit bei 5 cm Abstand. Die Verwendung der allseits bekannten aber oft wenig wirksamen „Vogelsilhouetten-Aufklebern“ ist nicht ausreichend.

Begründung: Minimierung des Vogelschlagrisikos im EU-Vogelschutzgebiet.

7. Summationswirkungen und Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Innerhalb der geprüften NATURA-2000 Gebiete sind Projekte im Bereich der Elzmündung (Polderbau) sowie der Ausbau des Schutterentlastungskanals (SEK) bekannt.

Da bei Umsetzung des Bauvorhabens „Forum am Rhein“ unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten sind, ist auch in Summation mit anderen Projekten die Überschreitung von Erheblichkeitsschwellen als unwahrscheinlich zu bewerten.

Für die genannten Projekte müssen separate Vorprüfungen bzw. Prüfungen zur Verträglichkeit mit den NATURA-2000-Gebieten vorgenommen und ggf. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung entwickelt werden.

8. Zusammenfassung

An der Verbindungsstraße zwischen Deutschland und Frankreich (L98) soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Forum am Rhein“ die Errichtung eines Informationszentrums ermöglicht werden. Dieses Vorhaben soll innerhalb der NATURA-2000-Gebiete 7512 - 341 „Rheinniederung von Wittenweiler bis Kehl“ (FFH-Gebiet) sowie 7512 - 401 „Rheinniederung Nonnenweiler - Kehl“ (EU-Vogelschutzgebiet) durchgeführt werden. Aufgabe der vorliegenden NATURA-2000 Verträglichkeitsstudie ist es, zu prüfen, ob durch Wirkfaktoren des Vorhabens während der Bauphase sowie durch Anlage und Betrieb des Informationszentrums erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und deren Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten sind. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu entwickeln.

Als Untersuchungsbereich wurde der ehemalige Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Stand März 2014) herangezogen. Seither wurde der Geltungsbereich um mehr als die Hälfte der Fläche verkleinert - von ehemals ca. 1,7 ha umfasst die neue Abgrenzung des Geltungsbereichs nur ca. 0,55 ha. Hiervon werden nur Teilbereiche überbaut, wobei ca. 70 % der Fläche bereits im Bestand teil- oder vollversiegelt sind. Weitreichende Wirkungen über den Geltungsbereich hinaus werden zum Einen durch geeignete Festsetzung im B-Plan vermieden und zum Anderen durch vielfältigen Vorbelastungen relativiert: So liegt das Plangebiet im Wirkungsbereich der Landstraße 98 sowie der Zufahrt zur Staustufe Straßburg und wird als Stellplatzfläche genutzt.

Managementpläne liegen für die beiden NATURA-2000-Gebiete noch nicht vor. Bezüglich der Erhaltungszustände von FFH-Lebensraumtypen und -Arten wurde auf die Datenblätter der Gebiete zurückgegriffen. Erhaltungsziele für die Einzelnen Vogelarten wurden der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (2010) entnommen.

Durch das Vorhaben werden keine FFH-Lebensraumtypen betroffen. Lediglich angrenzend an den Geltungsbereich ist eine „Magere Flachland-Mähwiese“ (LRT 6510) vorhanden, die während der Bauzeit geschützt werden muss.

Während der Bauzeit muss zum Schutz vorhandener Fledermausarten eine Bauzeitenbegrenzung getroffen werden (Bau nur am Tage).

Aus der Lage im Vogelschutzgebiet und den potenziell vorhandenen Vogelarten lassen sich einige Maßnahmen zum Schutz ableiten. Zunächst muss das Vogelschlagrisiko durch die Verwendung vogelfreundlicher Bauweisen minimiert werden. Zudem ist es notwendig, zulässige Außenbeleuchtungen auf fledermaus- und vogelfreundliche Leuchtmittel einzugrenzen und weit in die Umgebung strahlende Beleuchtungen (z. B. Skybeamer) auszuschließen sowie auch die Lichtverschmutzung des Nachts zu minimieren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch den Bau des „Forums am Rhein“ keine erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der NATURA-2000-Gebiete „Rheinniederung von Wittenweiler bis Kehl“ und „Rheinniederung Nonnenweiler – Kehl“ zu erwarten sind, wenn die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Kapitel 6) umgesetzt werden.

9. Anhang: Bestandsplan

(Plan in Originalgröße im Umweltbericht zum Verfahren vorhanden; Abbildung verkleinert)

